9.1185

E I T E L B O R N E R
S C H Ü T Z E N G E S E L L S C H A F T 1984 E.V.

Satzung der Eitelborner Schützengesellschaft 1984 e.V.

Auf Anordnung:
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

1. Name, Sitz und Aufgabe der Gesellschaft

1.1 Die am 05.05.1984 gegründete Gesellschaft führt den Namen "Eitelborner Schützengesellschaft 1984 e.V. " (ESG).

1.2 Sie hat ihren Sitz in Eitelborn und ist Mitglied im " Rheinischen Schützenbund e.V." sowie im "Sportbund Rheinland e.V." Der Verein soll in das VR (Vereinsregister) eingetragen werden.

1.3 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie hat die Aufgabe, den Schießsport zu pflegen und zu fördern, sowie die Interessen ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Amateursportes wahrzunehmen.

1.4 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die ESG unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentlichen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihre Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden.

3.2 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3.3 Außerordentliches Mitglied kann jeder Schüler Schüler und Jugendliche werden, bei dem das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

3.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet die ESG nach besten Kräften zu fördern, den Anordnungen des Vorstandes zu folgen und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

3.5 Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und nur sie sind stimmberechtigt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet

3.6.1 durch den Tod,

3.6.2 durch Austrittserklärung,

3.6.3 durch Ausschluß,

3.6.4 durch Auflösung der Gesellschaft.

4. <u>Aufnahme, Austritt und Ausschluß</u>

4.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

4.2 Über die Aufnahme und Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Neu aufgenommene Mitglieder sind der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) vorzustellen.

4.3 Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die außerordentlichen Mitglieder ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen.

4.4 Die Aufnahme wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.

4.5 Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.

4.6 Der ablehnende Bescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit der Beschwerde an den 1. Vorsitzenden angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) der ESG mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und dem Gesuchsteller mitzuteilen. Auch hier bedarf es keiner Begründung.

4.7 Der ablehnende Bescheid nach Ziffer 4.5 dieser Satzung ist mit einer Belehrung über das Beschwerderecht zu versehen.

4.8 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden und wird jeweils zum Ende eines Quartals wirksam.

4.9 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen einer gröblichen Schädigung des Ansehens der ESG oder des Schießsports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnung der ESG oder bei bei Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahr, erklärt werden.

4.10 Weder beim Austritt noch beim Ausschluß hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf einen Teil desselben oder auf die Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

5. Beiträge

Die Beiträge und ihre Höhe setzt die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

6. Organe der Gesellschaft

6.1 Die Organe der ESG sind

6.1.1 Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)

6.1.2 der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.

7.2 Sie tagt jährlich innerhalb des 1. Kalendervierteljahres als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

7.3 Der Vorstand und die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die über eine Entlastung beschließt.

7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung übt alle 3 Jahre das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus.
Der Wahlausschuß von 3 Personen, davon ein Vorsitzender, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung der ESG sowie die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

7.6 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

7.6.1 den Jahresbericht des Schriftführers

7.6.2 den Jahresbericht des Schützenmeisters

7.6.3 den Jahresbericht des Jungschützenwartes

7.6.4 den Jahresbericht des/der Damenwart(in)

7.6.5 den Jahresbericht des Schatzmeisters

7.6.6 den Prüfungsbericht der Kassenprüfer

7.6.7 die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes

7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden der ESG einzuladen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Einreichung einer Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand der ESG beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden der ESG unter Angabe der Tagesordnung.

7.8 ist zu einer von den Mitglieder beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, so hat dies innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Eingang des Antrages beim Vorstand an gerechnet, zu geschehen.

7.9 Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladungsformalien eingehalten worden sind.

7.10 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, außerhalb der vorgesehenen Tagesordnung Anträge zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) zu stellen. Diese Anträge sind mindestens 4 Tage vor dem Tagungstermin beim 1.Vorsitzenden der ESG, bei Verhinderung beim Stellvertreter samt Begründung einzureichen. Nicht fristgerechte Anträge sind unbeachtlich, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung diese Anträge mit zwei Drittel Stimmenmehrheit als besonders dringlich anerkennt. (Dringlichkeitsanträge.

7.11 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit gefordert wird.

7.12 Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

7.13 Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, daß ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung beantragt.

7.14 Der Verlauf einer Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist vom Schriftführer zu protokollieren. Seine Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden der ESG gegenzuzeichnen.

8. Der erweiterte Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle drei Jahre gewählt. Sie kann bestimmen, daß Ämter in Personalunion verwaltet werden.

8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister,
e) dem Schützenmeister,
f) dem Jugenwart,
g) dem/der Damenwart(in)

8.3 Die sachliche und persönliche Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder wird, soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, in der Geschäftsordnung geregelt.

8.4 Die Tagungen des Vorstandes bestimmt der 1. Vorsitzende nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

8.5 Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn einer mehr als Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, beim 2. Wahlgang, bei dessen Abwesenheit,die des Vertreters.

8.6 Der Verlauf der Vorstanssitzung ist vom Schriftführer in einer Niederschrift zu protokollieren. Im Falle seiner Abewesenheit bestimmt der 1. Vorsitzende ein anwesendes Mitglied zum Protokollführer.

9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 des BGB
ist der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

10. Kassenprüfer

10.1 Die Prüfung der Kassenführung des Schatzmeisters obliegt zwei Kassenprüfern. Diese sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbelege zu nehmen. Sie erstellen den Kassenprüfungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, tragen diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vor und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstandes.

10.2 Die Kassenprüfer werden ebenso wie der Vorstand von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle drei Jahre gewählt. Ein Vertreter wird gewählt.

10.3 Fällt einer oder beide Kassenprüfer aus vertretbaren Gründen der ESG gegenüber aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) eine Nachwahl vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

11. Satzungsänderung

11.1 Satzungsänderungen sind nur durch eine Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) möglich, wenn sie in der Einladung schriftlich festgelegt sind und wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11.2 Wird die unter 11.1 festgelegte Mindestzahl nicht erreicht, so hat der 1. Vorsitzende das Recht eine erneute Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

11.3 Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12. Veräußerung von Vereinsvermögen

12.1 Grundeigentum darf nur zum Zweck der Aufrechterhaltung des Schießbetriebes veräußert oder getauscht werden. Eine Veräusserung vor der Auflösung der Gesellschaft ist nicht statthaft, es sei denn zur Abdeckung von Vereinsschulden.

12.2 Eine Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum ist nur nach Zustimmung einer nur vom Vorstand einzuberufenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig und muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt sein.

12.3 Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Veräußerung oder dem Tausch mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

12.4 Ist diese Versammlung beschlußunfähig, hat der 1. Vorsitzende das Recht frühestens nach 14 Tagen eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

13. Auflösung der Gesellschaft

13.1 Die Auflösung der Gesellschaft darf nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der zumindest zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen.

13.2 Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so hat der 1. Vorsitzende der ESG nach einer Frist von einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuladen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

13.3 Für die Auflösung der ESG ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13.4 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gemeinde Eitelborn mit der Zweckbestimmung es nur zu gemeinnützigen Förderung des Schießsportes zu verwenden.

13.5 Diese Satzungsänderung ist inder außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1988 beschlossen worden. Die Eintragung im Vereinsregister wird beantragt. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

5411 Eitelborn, den 15.09.1989

Hermann Dillenburg

(Hermann Dillenburg)
Schriftführer

(Karl August Dunert)
1. Vorsitzender